

Die Unionsmarke im Verletzungsverfahren

Ausnahmen vom Grundsatz der Einheitlichkeit

Der Grundsatz der Einheitlichkeit gilt zwar im Eintragungsverfahren, nicht aber in gleicher Strenge im Verletzungsverfahren (*Sosnitzka*, GRUR 2011, 465 ff.).

1. Verwechslungsgefahr, Art. 9 Abs. 2 lit. b) UMV

Der Kläger muss grundsätzlich nicht darlegen und beweisen, dass in *allen* Mitgliedsstaaten eine Verwechslungsgefahr gegeben ist, da dies vermutet wird. Aufgrund der Sprachunterschiede ist aber eine gespaltene Verkehrsauffassung denkbar. Weist der Beklagte also nach, dass in einem Mitgliedsstaat eine Verwechslungsgefahr nicht gegeben ist, so darf einem Unterlassungsantrag für diesen Mitgliedsstaat nicht stattgegeben werden (EuGH, GRUR, 2011, 518 Rn. 48 – *DHL/Chronopost*; dazu *Sosnitzka* MarkenR 2011, 193 ff.; *ders.* GRUR 2011, 465, 468).

2. Erweiterter Bekanntheitsschutz, Art. 9 Abs. 2 lit c) UMV

Eine Bekanntheit „in der Union“ ist dann gegeben, wenn sie „in einem wesentlichen Teil“ der Union besteht. Hierfür kann schon die Bekanntheit in einem Mitgliedsstaat ausreichen (EuGH, GRUR 2009, 1158 Rn. 30 – *PAGO*).

Umstritten ist, ob in diesem Fall auch der Unterlassungsanspruch auf diesen Mitgliedsstaat begrenzt ist (so *Sosnitzka*, GRUR 2011, 468).

3. Rechtserhaltende Benutzung

Lange umstritten war die Frage, in welchem räumlichen Gebiet die rechtserhaltende Benutzung nach Art. 18 I UMV erfolgen muss. Hier wurde mitunter vertreten, dass die Benutzung in mindestens drei Mitgliedsstaaten erfolgen muss, wohingegen Rat und Kommission auch die Benutzung innerhalb eines einzigen Staates für ausreichend erachteten. Der EuGH hat hingegen entschieden, dass für die Beurteilung der Benutzung auf den einheitlichen Binnenmarkt abzustellen ist, hoheitliche Grenzen demnach außer Acht bleiben (EuGH, GRUR 2013, 182, Tz. 42, 44 – *ONEL/OMEL*; *Sosnizza*, GRUR 2013, 105, 108 f.).